

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Olpe-Rhode hat mit Beschluss vom 17.02.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.02.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.12.2020 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung) | 500,00 €   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)   | 1.000,00 € |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)  | 2.100,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)   | 800,00 €   |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)   | 1.200,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätte

- |   |            |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 1.200,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung)    | 2.400,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 750,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung) | 1.500,00 € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)                 | 800,00 €   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 48,00 € / 37,50 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.



kyrkörens...  
...  
...  
...

## II. Verwaltungsgebühren

- 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 20,00 €
- 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 30,00 €
- 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 20,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

- 1. Leichenkammer
  - a) Benutzung der Leichenkammer 150,00 €
  - b) Benutzung der Leichenkammer zur Verabschiedung von Urnenbestattungen (1 Tag) 50,00 €
- 2. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle 100,00 €
- 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die für das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung / Umbettung entstehenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet.

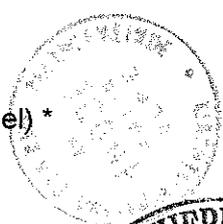
## IV. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebährentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Olpe-Rhode, 17.02.2025

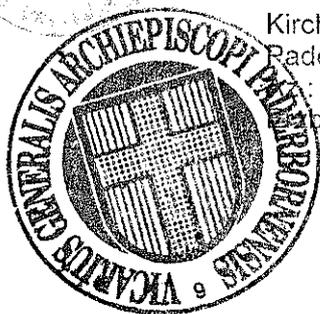
Ort, Datum

(K.V. -Siegel) \*



gez. Mö. Feldm Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

gez. S. Schmidt Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Raderborn, den 14.04.2025  
6.10.11.2.34.30.10 #93613127811-2024  
bischöfliches Generalvikariat

*[Handwritten signature]*

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 29.04.25, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

